

Vereinsatzung

des Turn- und Sportvereins 1896 Freilassing e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Turn- und Sportverein 1896 Freilassing e.V. mit Sitz in Freilassing, Prielweg 5, hat den Zweck, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
- b) Instandhaltung der Sportanlagen, der Mehrzwecksporthalle sowie der Turn- und Sportgeräte.
- c) Abhalten von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen und dergleichen.
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.
- f) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Beginn eines Monats für mindestens 1 (ein) Jahr. Sie kann von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden. Diese Gebühr wird vom Vereinsausschuss festgelegt und kann für die einzelnen Abteilungen unterschiedlich sein.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen aber die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder allenfalls Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

- c) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig macht sowie bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsvorstand seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich aber den Ausschluss entschieden hat.

- d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder eine Geldbuße bis zum Betrag EUR 100,00 und/ oder mit der Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 3

Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

- a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

- b) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag des Vereins dürfen auch Mitglieder des Vorstands Vergütungen kalenderjährlich bis zur Höhe des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 a EStG (z.Zt. € 500,--) erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütungen an mitarbeitende Personen im Dienst oder Auftrag des Vereins entscheidet der Vorstand.

- c) Zu Willenserklärungen, die den Verein bis zu einer Höhe EUR 150,00 belasten, sind einzelne Mitglieder des Vereinsausschusses berechtigt, wenn die Ausgaben dafür im Haushaltsansatz vorgesehen sind. Der erste Vorsitzende allein, in dessen Vertretung die Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister, sind zu Willenserklärungen bis jeweils EUR 3.000,00 berechtigt, bis EUR 6.000,00 ist die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich. Bei Beträgen darüber bedarf es der Zustimmung des Vereinsausschusses oder eines sonstigen beschließenden Ausschusses.

Bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen über EUR 30.000,00 ist nach vorheriger Beratung im zuständige Ausschuss die Zustimmung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich, es sei denn, dass wegen eines Eilgeschäftes die Vorstandschaft allein darüber entscheiden muß. In diesem Fall ist der Vorgang in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliederversammlung kann aber vorstehende Beträge ebenfalls beschließen, wenn ihr der Vorgang vom Vorstand oder vom zuständigen Ausschuss zur Behandlung vorgelegt wird.

§ 4

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss oder sonstige beschließende Ausschüsse
- c) die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, 2 Vorstandsmitgliedern, dem Schatzmeister und dem Ehrenvorsitzenden.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden sowie dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten je einzeln. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
- c) Der Vorstand und die Ausschüsse werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren oder länger von der Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
- d) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.
- e) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 6

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den gewählten Abteilungsleitern
- c) den Beiräten

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 2a, 2c und 2d dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Die Ladungsfrist beträgt normal 5 Tage, sofern wegen Eilbedürftigkeit keine kürzere Ladungsfrist geboten ist.

Dem Vereinsausschuss gehören neben den Abteilungsleitern als Beiräte an:

- a) der 1. Schriftführer
- b) ein evtl. Geschäftsführer
- c) ein Jugendleiter/in
- d) eine Frauenvertreterin
- e) der Pressewart
- f) sowie 4 Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann für besondere Anlässe die Bildung eines eigenen Ausschusses z.B. Bauausschuss, Festausschuss billigen, der in seinem ihm zugeteilten speziellen Wirkungsbereich die Befugnisse des Vereinsausschusses übernimmt.

Der Ausschuss besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wovon mindestens 3 aus ordentlichen Mitgliedern des Vereinsausschusses bestehen müssen, und er wird vom 1. Vorsitzenden (Verhinderungsfalle vom stellv. Vorsitzenden) geleitet. Die übrigen Rechte und Pflichten gelten wie beim Vereinsausschuss sinngemäß.

Die Mitglieder werden mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden vom Vereinsausschuss gewählt. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses sowie aller sonstigen Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie von einem Schriftführer zu unterzeichnen.

Über gestellte Anträge kann in den jeweiligen Sitzungen und Versammlungen nur **einmal** abgestimmt werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst innerhalb der ersten 3 Monate eines Kalenderjahres statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussmitglieder, aber Satzungsänderungen sowie aber alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 2 Jahre einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt im "Freilassinger Anzeiger" und durch Aushang an den Vereinstafeln durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muß die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge bezeichnen, soweit sie bei Einladung vorliegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anders bestimmt.

3/4 Mehrheit ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und bei Satzungsänderung notwendig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge, ausgenommen Satzungsänderungen, kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit 3/4 Mehrheit beschließt.

§ 8

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§9

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung kann beschließen, dass von den aktiven oder passiven Mitgliedern oder allen Vereinsmitgliedern oder von Abteilungen eine Umlage zu bezahlen ist, die nach Altersgruppen abgestuft sein kann, jedoch den zweifachen Mitgliederbeitrag jährlich nicht übersteigen darf.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.01. des Kalenderjahres bzw. einen Monat nach Eintritt in den Verein fällig.

§10

Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

In der Mitgliederversammlung vom 10.04.1994 wurde die Jugendordnung bestätigt.

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist durch die Stadt Freilassing solange zu verwalten, bis die Bildung eines neuen, vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Vereins, welcher den angeführten Satzungen entspricht, erfolgt. Im Falle der Ablehnung der Stadt ist das Vermögen dem Bayer. Landessportverband zu übereignen mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Der neue Verein muß dem Bayer. Turnverband und dem BLSV oder deren Rechtsnachfolger angehören und darf nicht den Charakter eines Behörden- und Firmensportvereins tragen.

§ 12**Schlussbestimmungen**

Die Satzung in vorliegender Form wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.04.1978 genehmigt und geändert in den Versammlungen

vom...19.11.1978.....in Punkt ..§ 3c,5b,11

vom...28.04.1991.....in Punkt ..§ 1,1c,2a,2c,6,7,8,9

vom...10.04.1994.....in Punkt ..§ 1c,6,10

vom...02.04.1995.....in Punkt ..§ 1c,6,7

vom...19.04.1998.....in Punkt ..§ 7

vom ...18.04.2010.....in Punkt .. § 3b, 3c, §2d

vom ...09.12.2012...in Punkt...§ 5a, b